

Amtsgericht Frankfurt am Main

Aktenzeichen: 32 C 373/15 (86)



Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

Lorraine Media GmbH [REDACTED], Hauptstr. 117, 10827 Berlin
Klägerin

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagte

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch den Richter am Amtsgericht Dr. Otten ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren gemäß § 495 a ZPO am 09.03.2015 für
Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 358,20 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 21.10.2014 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 358,20 Euro aus § 357 Abs. 8 BGB.

Zwischen den Parteien bestand ein Dienstvertrag über die Erstellung von Fotoaufnahmen und deren Veröffentlichung im Internet, den die Beklagte wirksam widerrufen hat. Die Klägerin hat Anspruch auf Wertersatz, da die Beklagte ausdrücklich verlangt hat, dass die Klägerin vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Leistungserbringung beginnt, und die Klägerin die Beklagte ausdrücklich auf die daraus folgende Verpflichtung zur Leistung von Wertersatz hingewiesen hat. Dies ergibt sich aus der Anlage K 2. Ebenfalls aus der Anlage K 2 ist ersichtlich, dass die Klägerin die Beklagte nach Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 EGBGB ordnungsgemäß über die Widerrufsmöglichkeit und die Folgen des Widerrufs informiert hat. **Die Höhe des zu leistenden Wertersatzes bemisst das Gericht auf mindestens 90 % der vereinbarten Vergütung, da die Klägerin den weit überwiegenden Teil der vereinbarten Leistungen bereits erbracht hat.**

Soweit die Beklagte behauptet, sie sei bei dem Vertragsschluss von Mitarbeitern der Klägerin unter Druck gesetzt worden und ihr sei bestätigt worden, sie könne den Vertrag innerhalb der Widerrufsfrist ohne irgendwelche Kostenfolgen widerrufen, ist sie für diese Behauptungen beweisfällig geblieben. Im Übrigen stehen die Behauptungen der Beklagten auch im Widerspruch zu der von ihr selbst unterzeichneten Anlage K 2, in der deutlich auf die Kostenfolgen hingewiesen wird.

Der Anspruch auf Prozesszinsen folgt aus §§ 291, 288 BGB. Rechtshängigkeit ist mit der Zustellung des Mahnbescheids am 21.10.2014 eingetreten (vgl. § 696 Abs. 3 BGB).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Beklagte hat die Kosten zu tragen, da sie unterlegen ist.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Dr. Otten
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt
Frankfurt am Main, 16.03.2015

Müller, Justizfachangestellte

